

BGH// - Beschl. v. 3. Juli 1979

IX ZB 360/77

11

Nachschlagewerk: //a nein

BGHZ: //a nein

Berichtersteller:

RiBGH Zorn

OLG Zweibrücken

LG Frankenthal

BEG § 189 a Abs. 1

Entgegen OLG Stuttgart RzW 1970, 551 kann ein mit der Kossoy-Klausel zurückgenommener Anspruch unabhängig davon, ob er erst mit der Kossoy-Klausel zusammen oder bereits früher angemeldet worden ist, nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 360/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zypora-Fania R [REDACTED],
H [REDACTED]-Straße [REDACTED], N [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

hh

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs Senat vom 4. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß ein Entschädigungsanspruch, der mit der sog. Kossoy-Klausel zurückgenommen wurde, nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden kann (vgl. u. a. RzW 1974, 213). Dabei spielt es entgegen OLG Stuttgart RzW 1970, 551 keine Rolle, ob der zurückgenommene Einzelanspruch erst mit der Kossoy-Klausel zusammen oder bereits früher angemeldet worden ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, erfaßt nämlich die Kossoy-Klausel nach ihrem Wortlaut und ihrer Zweckbestimmung alle bisher angemeldeten, aber noch nicht substantiierten Einzelansprüche. Hiervon geht der Senat in ständi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ger Rechtsprechung aus. Die Anmeldung der Klägerin vom 15. Februar 1958 umfaßte ohne jede Einschränkung auch den Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Somit bezog sich die Rücknahmeklausel auch auf diesen "oben angeführten" Anspruch.

Auch zum Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG n. F. entspricht das Berufungsurteil in seiner rechtlichen Beurteilung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. erstmals RzW 1974, 181). Die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls ist Sache des Tatrichters.

Mai

Zorn